

Verbot erscheint ihr aber aus allgemeinen naturrechtlichen und positiv-christlichen Erwägungen unzulässig. Das Urteil der evang. Mission ist kein festgeschlossenes. Gegenüber der ursprünglichen, die staatliche Anerkennung solcher Verbindungen befürwortenden Haltung treten in neuerer Zeit Stimmen für ein Verbot der Mischehen ein. G. untersucht die anthropologische, kulturelle, religiös-sittliche und kolonialpolitische Seite der ganzen Frage, prüft und widerlegt mit Geschick die Gründe, welche für ein staatliches Verbot bisher zumeist ins Feld geführt werden. Von Seiten der katholischen Kanonisten wird der Verf. auch Zustimmung finden, wenn er für die Kirche die alleinige Kompetenz zur Aufstellung von trennenden und aufschiebenden Ehehindernissen für die sakramentalen Eheschließungen unter Christen sowie die staatliche Kompetenz für die Eheschließungen unter Ungetauften in Anspruch nimmt. Auf Widerspruch dürfte er aber mancherorts stoßen, wenn er die gleiche exklusive Kompetenz der Kirche bez. der Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften in Zweifel zieht. G. meint, daß das kirchliche Lehramt in bezug auf diese Frage noch zu wenig klar und bestimmt hervorgetreten sei; damit hat er zwar Recht, es dürfte aber kaum zweifelhaft sein, daß eine diesbezügliche Anfrage bei der dauernden Betonung der sakralen Natur naturrechtlicher Ehen, dem Taufcharakter des einen Kontrahenten und der Unteilbarkeit des Ehekontraktes affirmativ beantwortet werden würde.

Prof. Luz.

Sägmüller, Prof. Dr. J. R., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Dritte, vermehrte Auflage. 2 Bde. gr. 8°. Herder, Freiburg i. B., 1914, Mk. 17, gebd. Mk. 20.

Das zur Zeit wohl gebräuchlichste Handbuch des katholischen Kirchenrechts in deutscher Sprache bedarf für seine dritte Auflage kaum einer besondern Empfehlung¹. Sägmüller gibt in seiner bewährten, nach Bedürfnis auch historisch ausgreifenden Methode den heutigen Stand des katholischen Kirchenrechts und bespricht die Missionen nicht nur im Vorbeigehen bei der rechtlichen Stellung der Propaganda-Kongregation, sondern widmet ihnen, wie auch in den früheren Auflagen, einen eigenen § (104) S. 489 ff. Die Missionen werden hier im Rahmen der Kirchenverfassung den gemeinrechtlichen Kirchenämtern angeschlossen. Dadurch wird die missionstheoretisch höchst interessante Tatsache zum Ausdruck gebracht, daß der katholische Missionar ein Kirchenbeamter ist, allerdings nicht im gemeinrechtlichen Sinn, sondern im Sinne seiner spezifischen Rechtsstellung. Der Missionar als amtsmäßiger Rechtsträger eines apostolischen Auftrages seitens der Kirche hat damit eine Stellung, durch die er sich von seinem protestantischen Analogon wesentlich unterscheidet; denn der protestantische Missionar wird meistens nicht von einer Kirche gesendet, und bei den seltenen Missionsunternehmungen, wo dies der Fall ist, kann der Missionsauftrag nicht über die legitime Kirchenbehörde auf die Apostel und auf Christus zurückgeführt werden. Für den katholischen Missionar ist die Rechtslage eine höchst einfache, da auch er, wie die heimatischen Kirchenbeamten, der päpstlichen Primatialgewalt unterstellt ist, für die speziell die Sendung an die Heidenwelt (*legatio in gentes*, wie der mittelalterliche Terminus lautet) seit dem sechsten Jahrhundert ein Reservatrecht zu werden begann². Diesem Umstande sowie der selbständigen historischen Entwicklung des katholischen Missionsrechtes ist es zuzuschreiben, daß auch die protestantischen Handbücher des Kirchenrechts den Missionsorganismus der katholischen Kirche seit geraumer Zeit als angenehmes Erbstück und zwar mit nicht geringem historischen Verständnis weitergeben³, daß sie aber bisher nicht im Stande gewesen sind, die Missionstätigkeit ihrer eigenen Glaubensgenossen juristisch zu fassen.

¹ Für das praktische und theoretische Missionsinteresse des Vf. vgl. den Vortrag im akademischen Missionsverein Tübingen über das französische Missionsprotectorat *JM* 3 (1913) 118 ff. Zur neuesten Beurteilung der durch den Krieg noch aktueller gewordenen Protectoratsfrage P. R. Hoffmann, *Der Katholik* 95 (1915) Bd. 25 S. 261.

² P. Hinschius, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*. II (1878) S. 350 mit Anm. 6. und S. 351 mit Anm. 4.; Wernz, *Jus decretalium* III. 2 1908. S. 45.

³ Dies gilt für das klassische Werk von Hinschius l. c. und namentlich für den Bonner Kirchenrechtshistoriker U. Stutz, *Kirchenrecht*, in Holtzendorff-Kohlens *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, V, Bd. 7., der Neubearbeitung 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1914, S. 351, 422.

Sier dürfte wohl der schwächste Punkt der protestantischen Missionstheorie liegen.¹ Schoen, der nur das einheimische Missionswesen, d. h. die Rechtsverhältnisse der Missionsgesellschaften herausarbeitet und das Ungenügende seiner Vorarbeiten (S. 6387) hervorhebt, bringt das nur bürgerlich, nicht kirchenrechtlich fundamentierte protestantische Missionswesen ganz richtig im 5. Abschnitt unter („Betätigung der Kirche außerhalb des eigenen Verwaltungsgebietes“).

Wenn man den Missionsdienst in der katholischen Kirche als Amt und den berufsmäßigen Missionar als Kirchenbeamten bezeichnet, so ist das nicht im gemeinrechtlichen Sinne zu verstehen; denn in diesem Sinne ist das Kirchenamt (officium) ein bleibend fixierter Kreis von kirchlichen Befugnissen und entsprechenden Pflichten, mit denen feste Einkünfte (beneficia) verbunden sind.² Der Befugnis- und Pflichtenkreis des Missionspersonals ist noch zum Teil schwankend, es fehlt vor allem die materielle Unterlage der Benefizien, und die Sendung ist im Gegensatz zum Gemeinrecht widerruflich: d. h. die Apostolischen Vikare, Präfekten und ihre Gehülfen, die Missionare, können jederzeit ohne kanonisches Prozeßverfahren abgesetzt werden. Diese nur quasiepiskopale und quaparochiale Stellung des Missionspersonals, die im Interesse einer größeren Beweglichkeit und strafferen Zentralisation des Missionsbetriebes liegt und für die das Missionspersonal durch ein weitläufiges Fakultätenrecht entschädigt wird, bildet im Verein mit anderen Rechtskomplexen (z. B. betreffend die Doppelstellung der Ordensleute in den Missionen, die kirchliche Vermögensverwaltung usw.) das Ausnahmerecht der Missionsländer. Man definiert diese infolgedessen auf Grund des durch die Bulle Sapienti consilio vom 27. Juni 1908 zuletzt modifizierten Missionsrechtes³ als jene Länder, die ohne gemeinrechtliche Hierarchie nach den Grundsätzen von Nützlichkeit und Billigkeit einem Sonderrecht unterstellt sind.⁴

Es sei noch betont, daß der kirchenrechtliche Missionsorganismus als Ganzes genommen keine ausschließliche Geltung für die Heidenmission hat, wie auch im einzelnen die Grenzen zwischen Missions- und Heimatrecht zuweilen verschwinden, z. B. die Quinquennalfakultäten, die zweifellos einen missionsrechtlichen Ursprung haben⁵, auch in die heimatliche Rechtsphäre übergangen. Aus missionsmethodischen Rücksichten ist einer mannigfaltigen Entwicklung des Missionsrechtes die größte Möglichkeit offen zu halten, und wenn es dann in Einzelheiten auf die Heimat zurückwirkt, so ist das nur ein Zeichen regsten Lebens im kirchlichen Rechtsgebiet. Vielleicht könnten diese höheren, rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte in den Neuauflagen katholischer Kirchenrechtshandbücher mit berücksichtigt werden. Sägmüller hat (I. S. 490) die neueren katholischen Arbeiten missionsrechtlicher und missionsbibliographischer Art verzeichnet, ohne aber immer die Neuauflagen der älteren missionsrechtlichen Werke nachzutragen (I. 490: Zitelli mußte sein 1907³, 2 Bde.; S. 139: Der Fakultätenkommentar von Putzer wurde 1897 in 4. Aufl. von Konings herausgegeben; II. S. 394: A. Vermeerck¹² 1907, II⁴ 1910). J. Braam M. S. C. Deventrop.

***Louise Creighton, Missions their rise and development.** London, Williams and Norgate. 256 S. 1 Schilling.

Das schön und klar geschriebene Werkchen ist erschienen in der Sammlung Home University Library of modern knowledge und will in populär-wissenschaftlicher Form dem protestantischen Publikum Kenntnis und Verständnis der christlichen Mission vermitteln. Neben einem summarischen Überblick über die geschichtliche Entwicklung gewährt es vor allem einen guten Einblick in die moderne Mission, ihre Ziele und

¹ Als bescheidenen, aber immerhin dankenswerten Versuch darf man in dieser Hinsicht betrachten Dr. P. Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1910, II. B., II. Abt. S. 638 ff.

² Sägmüller, I. e. I. S. 275 ff.

³ G. Hilling, *RM* (1911) 147 ff. ⁴ Sägmüller I 490.

⁵ Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern, I, II, in U. Stutz, Kirchenrechtl. Abh. Heft 52—55, 1908, und in der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte II 1912. Zur Berichtigung der unbegründeten Polemik D. Meyers (Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852), gegen das Überführen von Missionsrecht in die heimatlichen Verhältnisse, ein lediglich aus „Zweckmäßigkeitsgründen“ erfolgtes Verfahren vgl. Hinshius, I. e. II, 352, bes. Anm. 7.